

Steuer NEWS



© Christian Kipka - Fotolia.com

Abgabenänderungsgesetz 2012

Derzeit läuft die Begutachtungsfrist für das Abgabenänderungsgesetz 2012. Die Frist endet am 16.8.2012. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Aspekte, die sich mit dem neuen Gesetz ändern sollen. Die Gesetzeswerdung bleibt allerdings noch abzuwarten.

Bilanzberichtigung

Fehler, die aufgrund von Verjährung nicht mehr steuerwirksam korrigiert werden können, sollen künftig durch Zu- oder Abschläge berichtigt werden dürfen, wenn der Fehler noch eine steuerliche Auswirkung hat (ab 1.1.2013 erstmals für Fehler ab der Veranlagung 2003).

Spenden

Spenden sind bislang nur bis zu 10 % des Vorjahresgewinns als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig. Maßgeblich für die 10 %-Grenze sollen nun der Gewinn des aktuellen Wirtschaftsjahres bzw. die Einkünfte des jeweiligen Jahres werden. In die Liste der begünstigten Spendenempfänger sollen auch Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes mit aufgenommen werden. Der Empfänger der Spende soll verpflichtet werden, auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung auszustellen.

Sonderausgabe Wohnraumschaffung

Zu den Sonderausgaben zählen nur jene Beträge, die für Maßnahmen zur Wohnraumschaffung für Eigenheime in der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, verwendet werden (ab Veranlagung 2013).

Freibetragsbescheid-Veranlagungspflicht

In jedem Kalenderjahr, in dem ein Freibetragsbescheid berücksichtigt wird, soll der Arbeitnehmer zur Veranlagung verpflichtet werden (ab Veranlagung 2012, wenn die Lohnsteuer durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird für Lohnzahlungen nach dem 31.12.2011).

Verkaufserlös einer Immobilie

Fließt der Verkaufserlös einer Immobilie in Form einer Rente zu, besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Immobilien-Ertragsteuer-Pflicht oder einer besonderen Vorauszahlung.

Körperschaftsteuer

Geplant ist ein ausdrückliches Abzugsverbot für die Grunderwerbsteuer sowie für die Nebenkosten im Fall einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 liegt vor. Unter anderem soll nun auch die EU-Richtlinie zu elektronischen Rechnungen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Mit der Regelung soll die verpflichtende elektronische Signatur fallen (ab 1.1.2013).

Bitte beachten Sie:

- Vorsteuer-Rückerstattung aus der EU: bis 30.9.2012
- Jahresabschluss einreichen beim Firmenbuch: bis 30.9.2012 (bei Bilanzstichtag: 31.12.)

Sollte für einzelne Mitarbeiter noch ein Umstieg vom alten Abfertigungssystem in das neue System geplant sein, dann beachten Sie bitte, dass die Mitnahme der alten Ansprüche in das neue System nur mehr bis zum 31.12.2012 möglich ist.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmueeller-partner.at

WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Was ändert sich für elektronische Rechnungen?
 - > Bis 30.09. Vorsteuer-Rückerstattung
 - > Fallweise Beschäftigte
 - 3 > Wie werden Künstler besteuert?
 - > Umstieg von Abfertigung alt in neu
 - 4 > Jahresabschluss fristgerecht einreichen
 - > Importieren von Geldbeträgen
 - > Wie bekomme ich meinen Wunschkredit?
 - > Steuertermine und VPI

Was ändert sich für elektronische Rechnungen?

Im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 kommt es nun zu der erwarteten Änderung bei elektronischen Rechnungen. Die Änderungen sollen für Umsätze gelten, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden. Auch hier bleibt jedoch die endgültige Gesetzeswerdung noch abzuwarten.

Die bislang verpflichtende Signatur auf einer elektronischen Rechnung entfällt.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung müssen auch weiterhin sichergestellt werden. Dies kann allerdings nun auch durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren erfolgen, durch das eine verlässliche Prüfung der Rechnung mit der Leistung gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall bei einem entsprechend eingerichteten Rechnungswesen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Bestellung, Lieferschein).

Zukünftig können auch elektronische Rechnungen, die per e-mail oder als Web-Download in einem elektronischen Format übermittelt werden, ohne elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen.

Vorteile der elektronischen Rechnung

Neben dem Einsparen von Kosten durch den Wegfall des Papieraufwandes bieten E-Rechnungen auch eine hohe Zeitersparnis, da die Rechnungserstellung in das bestehende Finanzbuchhaltungssystem integriert ist.

Umstellen von Papier- auf E-Rechnungen

Zuallererst sollten Sie sich fragen:

- Erstellen wir die Rechnungen im eigenen Unternehmen oder
- lassen wir die Rechnungen von einem externen dritten Unternehmen erstellen?

Externes Unternehmen

Es gibt Unternehmen, die eine vollelektronische Abwicklung der Rechnungsausstellung anbieten. Im Normalfall erstellt dieses Unternehmen dann die Rechnungen, archiviert sie und leitet sie auch gleich an den Rechnungsempfänger weiter.

Im eigenen Unternehmen

Wenn Sie die Rechnungsausstellung selbst erledigen, ist der erste Schritt die Kontrolle, ob Ihr Buchhaltungssystem automatisch standardisierte pdf-Rechnungen erzeugen kann.

Die meisten österreichischen Buchhaltungs-Software-Hersteller haben bereits ein Format integriert, das standardisierte elektronische Rechnungen ermöglicht. ■



Bis 30.09. Vorsteuer-Rückerstattung (innerhalb der EU)

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Der Antrag zur Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen (innerhalb der EU) für

2011 ist bis spätestens 30.09.2012 zu stellen. Relevant ist das Datum der elektronischen Empfangsbestätigung.

Der Erstattungsantrag ist in Österreich elektronisch mittels FinanzOnline zu erledigen. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Fallweise Beschäftigte

An arbeitsintensiven Tagen kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen Arbeitnehmer lediglich für ein oder zwei Tage beschäftigen. Sozialversicherungsrechtlich stellt sich bei solchen Arbeitnehmern die Frage, ob diese Personen durchgehend angemeldet werden müssen oder nur an den Tagen, an denen sie tatsächlich arbeiten.

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht eine fallweise Beschäftigung dann gegeben, wenn

- eine Person in unregelmäßiger Folge tagesweise beim selben Dienstgeber tätig wird und
- die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Der befristete Arbeitsvertrag wird somit tagesweise eingegangen. Weitere Arbeitstage werden im Vorhinein nicht genau vereinbart.

Keine fallweise Beschäftigung liegt z.B. vor, wenn vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer jede Woche einen Tag arbeitet. Periodisch wiederkehrende Arbeitsleistungen sind ein Indiz für eine durchlaufende Tätigkeit.

MELDEPFLICHT

Fallweise Beschäftigte sind vor dem Antritt der Arbeit anzumelden. Es ist zu unterscheiden, ob eine Voll- oder eine Teilversicherung vorliegt. Eine Anmeldung zur Vollversicherung muss gemacht werden, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Täglich: € 28,89, monatlich: € 376,26 (für das Jahr 2012).

Wird ein fallweise Beschäftigter angemeldet, muss zuerst eine Mindestangaben-Meldung gemacht werden. Der Arbeitnehmer kann hierbei gleich für mehrere Tage hintereinander angemeldet werden. Ansonsten können auch mehrere Mindestangaben-Meldungen innerhalb eines Monats gemacht werden. Erscheint der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit oder wird er doch nicht benötigt, so muss die Mindestangaben-Meldung storniert werden.

Innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, muss eine Voll- oder Teilanmeldung erfolgen. Die Anmeldung in zwei Schritten ist nötig, da erst am Monatsende genau gesagt werden kann, ob die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten wurden.

Wie werden Künstler besteuert?

Künstler können sowohl die Einkommen- als auch die Umsatzsteuer pauschal ermitteln. Auch hier kann der Gewinnfreibetrag (nur der Grundfreibetrag) in Anspruch genommen werden.

Neben den Pauschalierungsarten können Künstler ihren Gewinn auch mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Basispauschalierung

Künstler können die Basispauschalierung anwenden, wenn

- keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden,
- die Vorjahresumsätze € 220.000,00 nicht übersteigen,
- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

Die Betriebsausgaben können mit 12 % (höchstens € 26.400,00) der Umsätze angesetzt werden. Daneben können z.B. noch Ausgaben für Waren und Rohstoffe usw. berücksichtigt werden.

Die Vorsteuern können mit 1,8 % der Umsätze (maximal € 3.960,00 p.a.) berechnet werden.

Branchenpauschalierung

Neben der Basispauschalierung gibt es für Künstler auch eine eigene Branchenpauschalierung. Die Branchenpauschalierung gilt für eine selbständige künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit. Hier entfällt die Umsatzgrenze des Vorjahres. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass keine Buchführungspflicht besteht oder nicht freiwillig Bücher geführt werden.

Auch hier beträgt der Durchschnittssatz 12 % (höchstens allerdings € 8.725,00) der Umsätze. Der Durchschnittssatz umfasst Aufwendungen für:

- übliche technische Hilfsmittel
- Telefon und Büromaterial
- Fachliteratur und Eintrittsgelder

- betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Kosmetika usw.
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume
- Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben

Bei der Branchenpauschalierung sind zusätzlich zur Pauschalierung mehr Ausgaben ansetzbar als bei der Basispauschalierung (z.B. Nächtigungs- und Fahrtkosten, Kosten für eine Aus- und Weiterbildung usw.).

Die Vorsteuerpauschalierung beträgt 12 % (höchstens € 1.047,00) der Umsätze. ■



© kstl - Fotolia.com

UMSTIEG VON ABFERTIGUNG ALT IN NEU

Ein Übertritt von der Abfertigung alt in das System der Abfertigung neu ist gesetzlich nur mehr bis zum 31.12.2012 möglich. (Gilt nur, wenn die „alten“ Ansprüche in das neue System überführt werden.)

ABFERTIGUNG NEU

Seit 1.1.2003 besteht das System der Abfertigung neu. Hier wird der Abfertigungsanspruch in einer betrieblichen Vorsorgekasse angespart. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab Beginn des zweiten Monats eines Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Gebietskrankenkasse) zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN NACH DEM SYSTEM „ALT“

Alle Dienstverhältnisse, die am 31.12.2002 bestanden haben, fallen in das alte Abfertigungssystem.

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch auf Monatsbezüge
ab 3 vollen Jahren	2
ab 5 vollen Jahren	3
ab 10 vollen Jahren	4
ab 15 vollen Jahren	6
ab 20 vollen Jahren	9
ab 25 vollen Jahren	12

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer kann schriftlich die Abferti-

gung neu statt der Abfertigung alt vereinbart werden.

MÖGLICHKEITEN BEIM ÜBERTRITT Einfrieren des bisher entstandenen Anspruchs

Der bereits entstandene Anspruch an Monatsentgelten wird eingefroren. Für diese gelten weiterhin auch die Regeln der Abfertigung alt (z.B. kein Anspruch bei Selbstkündigung).

Umwandlung

Die bisher angesammelten fiktiven Abfertigungsansprüche werden in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die Betriebsvorsorgekasse übertragen.

Diese Variante ist nur mehr bis 31.12.2012 gültig.

TIPPS

Stand: 05.07.2012

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFTMBH

IMPRESSUM

Jahresabschluss fristgerecht einreichen

Für Kapitalgesellschaften muss ein Jahresabschluss erstellt werden. Dieser muss bis spätestens neun Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Für Firmen mit Bilanzstichtag 31.12. ist dies der 30.9.

Werden die Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig eingereicht, droht eine Mindeststrafe von € 700,00 für die Gesellschaft und € 700,00 für jeden Geschäftsführer (Vorstand). Gestraft werden kann ohne

vorherige Ankündigung. Wenn trotzdem der Jahresabschluss nicht offengelegt wird, kann alle zwei Monate eine neue Strafe verhängt werden. Das weitere Strafausmaß ist abhängig von der Größe der Gesellschaft. Mittelgroße: das Dreifache, große: das Sechsfache.

Einspruch

Es ist möglich, gegen die Strafverfügung einen Einspruch zu erheben. Dieser muss binnen 14 Tagen erfolgen.

Importieren von Geldbeträgen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 werden auch die Strafen für den Transport von Bargeld erhöht. Die Gesetzesänderung bleibt auch hier noch abzuwarten.

Erhöhung der Strafe

Die Strafe wird erhöht auf € 100.000,00 (bisher € 50.000,00) bei einer vorsätzlichen Tat und bei fahrlässiger Tat auf € 10.000,00 (bisher € 5.000,00).

Allgemeines

Wer Bargeld transportiert, muss den Betrag beim Zoll anmelden.

Dies gilt dann, wenn der Bargeldbetrag € 10.000,00 übersteigt, und zwar sowohl beim Einführen in als auch beim Ausführen aus der Europäischen Gemeinschaft. Wird jedoch der Bargeldtransport nicht angemeldet, muss mit einer Beschlagnahme des Geldbetrags und einer Geldstrafe gerechnet werden.

Diese Anmeldepflicht ist eine Maßnahme gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung.

Anmeldung

Für die Anmeldung gibt es ein eigenes Anmeldeformular (ZA 292). Dieses kann auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.



BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wie bekomme ich meinen Wunschkredit?

Ein Gespräch mit der Bank sollte immer gut vorbereitet sein. Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin, an dem Sie genügend Zeit haben. Es ist gut, dem Berater vorab telefonisch bereits mitzuteilen, warum Sie kommen. Überlegen Sie sich, was Sie wollen. Ihre Ziele sollten dabei realistisch bleiben.

- Wie viel Kapital benötigt mein Unternehmen?
- Wie hoch ist meine Verschuldungsgrenze?
- Wie viele Mittel kann ich für die Rückzahlung des Kredits aufbringen?
- Überlegen Sie sich auch für sich, wann Sie als Gewinner den Verhandlungstisch verlassen.
- Welche Sicherheiten können Sie bieten? Informieren Sie sich, bei welcher Kredithöhe welche Sicherheiten üblich sind. Sicherheiten können z.B. sein: Liegenschaften, Wertpapiere, Kundenforderungen usw.

Fragen Sie dann auch gleich, welche Unterlagen der Berater von Ihnen benötigt. Die Unterlagen sollten vollständig und aktuell sein. Üblicherweise wird gefordert:

- Bilanzen der letzten drei Jahre
- Saldenlisten, Auftragsbücher (damit kann die aktuelle Auftragslage dargestellt werden)
- Gesellschaftsvertrag
- Auszug aus dem Grundbuch
- Unternehmensbeteiligungen
- Zukünftige Finanz- und Investitionspläne

Weiters interessieren sich Banken auch für allenfalls vorhandene Bürgschaften, Leasing- und andere Zahlungsverpflichtungen. Die wahre finanzielle Lage des Unternehmens sollte nicht verschwiegen werden.

Bei der Kreditvergabe verhandelbar sind im Normalfall die Zinsen, Laufzeit, Rückzahlung, Gebühren und Spesen, der Kreditrahmen sowie auch die Sicherheiten. Sollten Sie Sondervereinbarungen mit Ihrem Berater treffen, so vereinbaren Sie diese immer schriftlich.

Tipp: Informieren Sie sich neben Ihrer Hausbank noch bei einer anderen Bank über die Konditionen.

STEUERTERMINE // AUGUST 2012

Fälligkeitsdatum 16. August

USt, NoVA, WerbeAbg., KEST
für Forderungswertpapiere **für Juni**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Juli**

Kammerumlage, Kfz-Steuer **für II. Quartal 2012**

Est- und KöSt-Vorauszahlung **für III. Quartal 2012**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Juni 2012	2,2	105,8	115,9
Mai 2012	2,1	105,7	115,7
April 2012	2,3	105,8	115,9